

1. Grundsätzliches

Im Bundesland Bremen wurde die Aufsicht über die Lohnsteuerhilfevereine auf das Finanzamt Bremen übertragen (Ermächtigung nach §§ 31 Abs. 2 StBerG).

2. Die Form des Antrags

Im Bundesland Bremen ist der Antrag auf Anerkennung als Lohnsteuerhilfeverein schriftlich bei dem

Finanzamt Bremen
- Frau Schmitz -
oder
- Frau Gaulke -
Postfach 10 57 29
28057 Bremen

einzureichen.

Gemäß § 2 DVLStHV sind dem Antrag neben der öffentlich beglaubigten Abschrift der Satzung (§ 15 Abs. 2 StBerG) beizufügen:

1. der Nachweis über den Erwerb der Rechtsfähigkeit,
2. eine Liste mit den Namen und den Anschriften der Mitglieder des Vorstands,
3. der Nachweis über das Bestehen einer Versicherung gegen die sich aus der Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 des Steuerberatungsgesetzes ergebenden Haftpflichtgefahren,
4. ein Verzeichnis der Beratungsstellen, deren Eröffnung im Bezirk der für die Anerkennung zuständigen Oberfinanzdirektion (→ Bundesland Bremen) beabsichtigt ist, sowie die nach den §§ 4a und 4b DVLStHV erforderlichen Mitteilungen nebst Erklärungen und Nachweisen,
5. eine Abschrift der nicht in der Satzung enthaltenen Regelungen über die Erhebung von Beiträgen.

3. Gebühren für die Anerkennung

Für die Bearbeitung des Antrags auf Anerkennung als Lohnsteuerhilfeverein hat der Verein eine Gebühr von dreihundert Euro an das Finanzamt Bremen zu zahlen (vgl. § 16 StBerG).

Nach Eingang des Antrags auf Anerkennung als Lohnsteuerhilfeverein versendet das Finanzamt eine Rechnung.

4. Name des Vereins

Der Verein ist verpflichtet, die Bezeichnung "Lohnsteuerhilfeverein" in den Namen des Vereins aufzunehmen (§ 18 StBerG).

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Frau Schmitz
Telefon: 0421 / 361 94 284
Fax: 0421 / 361 96 205
E-Mail:
S.Schmitz@FA-HB.Bremen.de

oder Frau Gaulke
Telefon: 0421 / 361 95 182
Fax: 0421 / 361 96 205
E-Mail:
Ina.Gaulke@FA-HB.Bremen.de

**Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf
Vollständigkeit.**

Für weitergehende Informationen verweise ich auf die §§ 13 bis 31 Steuerberatungsgesetz (StBerG) sowie auf die Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Lohnsteuerhilfevereine (DVLStHV).